

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 49

Helmstedt, den 28.12.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

214.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	549
215.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	550
216.	Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	551
217.	Bekanntmachung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)	552
218.	Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 19.12.1995	557
219.	Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung)	558
220.	Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Königslutter am Elm	559
221.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Reisekosten	564

B. Nichtamtlicher Teil

214. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hier: Verlegung des Schöninger Stadtgrabens im Bereich des Tagebau Schöningen in der Gemarkung Schöningen

Die E.ON Kraftwerke GmbH, Schöninger Str. 2-3, 38350 Helmstedt, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51, S. 2585) in der z. Z. geltenden Fassung für die o. g. Massnahme beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 22.12.2011

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Raschke

Kreisoberamtsrat

ABl-Nr. 49 vom 28.12.2011

215. Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der § 10, 44, 55 und 58 des NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 01. Dezember 2011 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

Artikel I

Der § 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- Euro.

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mariental, 01. Dezember 2011

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABI-Nr. 49 vom 28.12.2011

216.

Bekanntmachung der

12. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	4,32 €
Reinigungsklasse II	8,64 €
Reinigungsklasse III	10,80 €
Reinigungsklasse IV	2,16 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Helmstedt, den 21.12.2011

gez. Schobert

(L.S.)

(Schobert)
Bürgermeister

ABl-Nr. 49 vom 28.12.2011



Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)



Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat **der Rat der Stadt Helmstedt** in der Sitzung am 21.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Helmstedt nach der Eigenbetriebsverordnung, den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Helmstedt geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 5.122.918 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasserentsorgungsanlagen, mit Ausnahme der Kläranlage.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter vom Rat der Stadt Helmstedt bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Personaleinsatz. Das Zeichnungsrecht des Bürgermeisters wird für Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes auf die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter übertragen.

(3) Verträge sind, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte handelt, im Einvernehmen mit dem Juristen der Stadt Helmstedt abzuschließen. Rechtsangelegenheiten aller Art werden federführend von diesem bearbeitet.

(4) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter und / oder seine Vertreterin / sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie / er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor und führt sie aus.

(5) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des AEH laufend zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Helmstedt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt aus seinen Mitgliedern benannt werden, von denen ein Mitglied den Vorsitz führt. 8 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden ebenfalls vom Rat benannt.

Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich 4 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten. Ein Mitglied, das die Beschäftigten vertritt, ist nicht Beschäftigte / Beschäftigter des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind.
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt,
9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 Euro,
10. den Vorschlag an den Rat der Stadt Helmstedt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
12. Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis zur Entgeltgruppe 9, die für die übrige Verwaltung an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

Umlaufbeschlüsse des Betriebsausschusses können in dringenden Fällen mit einfacher Mehrheit der erreichbaren Mitglieder gefasst werden. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder erreicht werden.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat, oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Helmstedt.

(3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Helmstedt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

Bei der Erstellung des Haushaltsplans wird die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter von der kaufmännischen Betriebsführerin dem Betriebsführungsvertrag entsprechend unterstützt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Helmstedt verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die / der von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beauftragte Kassenaufsichtsbeamtin / Kassenaufsichtsbeamte.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 31.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 26.07.2007 außer Kraft.

Helmstedt, den 11.12. 2011

gez. Schobert

(Schobert)
Bürgermeister

(L.S.)

ABl-Nr. 49 vom 28.12.2011

218.

**Bekanntmachung der
4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm
vom 19.12.1995**

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 19.12.1995 beschlossen:

Artikel 1

Änderung in § 5

§ 5 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von 2 Jahren.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 23.12.2011

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L.S.)

(Hoppe)

ABI-Nr. 49 vom 28.12.2011

219.

**Bekanntmachung der
5. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Königslutter am Elm
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 26.11.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Bei Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt die Abrechnung des eingesammelten und in die öffentliche Anlage gelangenden Abwassers/Fäkalschlamms entsprechend § 4 Abs. 2.

§ 2

In § 3 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort "dezentralen" Abwasseranlagen gestrichen und durch das Wort "zentralen" Abwasseranlagen ersetzt.

§ 3

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Abwassergebühr nach § 3 Absatz 7 beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/ Fäkalschlamm

- | | |
|--|----------|
| a) Bei Bedarfsabfuhr nach § 2 (1) pauschal pro Kunde / Abfuhr | 178,50 € |
| b) Bei Extraabfuhr innerhalb der Geschäftszeiten als sofortige Notausfuhr und außerhalb der Geschäftszeiten werktags von Montag bis Freitag nach § 2 (2) pauschal pro Kunde / Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage des ABK | 202,30 € |
| c) Bei Extraabfuhr an Samstagen und Sonntagen § 2 (2) pauschal pro Kunde / Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage des ABK | 303,45 € |
| d) Bei Extraabfuhr an Feiertagen pauschal pro Kunde / Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage des ABK | 354,03 € |

§ 4

Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 27.12.2011

gez. Hoppe (L.S.)
(Hoppe)
Bürgermeister

ABI-Nr. 49 vom 28.12.2011

220.

Bekanntmachung der

Betriebssatzung

für den

Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Königslutter am Elm nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: "Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Königslutter am Elm", kurz "ABK".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des ABK ist die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen örtlichen Satzungsregelungen der Stadt Königslutter am Elm jeweils in der geltenden Fassung.
- (2) Der ABK betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.
- (4) Der Betrieb erfüllt im Bereich der Abwasserbeseitigung hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsichten und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) an.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation
 2. wiederkehrende Geschäfte unter sinngemäßer Anwendung der "Vergaberichtlinien des Rates der Stadt Königsutter am Elm"; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
 3. die in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegenden Forderungsveränderungen,
 4. der Personaleinsatz, § 107 Abs. 4 NKomVG, bleibt dabei unberührt.
 5. die Zustimmung zu Mehraufwendungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes im Sinne der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), die den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten und die Deckung gesichert ist.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des ABK die Sitzungen des Betriebsausschusses, insbesondere die Beschlüsse, verwaltungsmäßig vor. Die Betriebsleitung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Ihr steht ein Vortragsrecht zu.
- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des ABK.

§ 4

Organe

Organe des ABK sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 5

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren
des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Königslutter am Elm bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen, den Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit nach den "Vergaberichtlinien des Rates" die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind.
 3. Forderungsveränderungen, die nach der jeweils geltenden Dienstanweisung in die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsausschusses fallen.
 4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt.
 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt.
 7. den Vorschlag an den Rat der Stadt Königslutter am Elm, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.
 9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Königslutter am Elm oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheiden die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Für in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandelnde Tagesordnungspunkte ist in dringenden Ausnahmefällen ein Umlaufbeschlussverfahren zulässig (§ 73 i. V. m. § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG).

§ 6

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Königslutter am Elm.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Königslutter am Elm zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Königslutter am Elm verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter.

§ 10

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung und mit Zustimmung des Betriebsausschusses zur Regelung des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den ABK.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des ABK vom 09.11.2009 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 27.12.2011

gez. Hoppe

(L.S.)

.....
(Hoppe, Bürgermeister)

ABl-Nr. 49 vom 28.12.2011

221.

**Bekanntmachung der
Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den
Ersatz von Verdienstaussfällen und Reisekosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 22. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Büddenstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,-- € und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Ein Sitzungsgeld entsprechend Satz 1 erhalten auch die Ratsmitglieder, die die Gemeinde in Organen und Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss entsandt hat.

Anspruch auf Sitzungsgeld haben jene Mitglieder des Gremiums, die länger als die Hälfte der Sitzungsdauer teilgenommen haben und von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

Für jede im Rat vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 20 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.

§ 2

- 1) Der/die Bürgermeister/in auch in ihrer/seiner Stellung als Ratsmitglied erhält nach dieser Satzung keine Aufwandsentschädigung.
- 2) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) für den/die 1. und 2. ehrenamtlich stellvertretende/n Bürgermeister/in das Zweifache der Aufwandsentschädigung,
 - b) für die Fraktionsvorsitzenden das Zweifache der Aufwandsentschädigung,
 - c) für die Beigeordneten das Einfache der Aufwandsentschädigung,
 - d) für den /die Ratsvorsitzende(n) das Eineinhalbfache der Aufwandsentschädigung.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung von 20,-- €. § 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

- (1) Die Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (2) Bei Arbeitnehmern können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.
- (4) Der Höchstbetrag nach den Abs. 1 – 3 wird auf 35,-- € je Stunde und 280,-- € je Tag festgesetzt.
- (5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 6 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,-- € für jede Stunde der Abwesenheit.

§ 7

Mit dem Sitzungsgeld erfolgt auch eine pauschale Abgeltung der Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen im Gemeindegebiet, so dass eine gesonderte Abrechnung nicht erfolgt.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall. Der Höchstbetrag des nachgewiesenen Verdienstaufalles im Sinne von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz für selbständig tätige Feuerwehrmitglieder wird auf 35,-- € je Stunde und 280,-- € je Tag festgesetzt. Aufwendungen für die Betreuung von Kindern im Sinne von § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

sind bis zu einem Höchstbetrag von 10,-- € je Stunde und 30,-- € je Tag erstattungsfähig.

(2) Die Funktionsträger(innen) erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der/die Gemeindebrandmeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,-- €

Der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- €

Die Ortsbrandmeister(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,-- €

Die stellvertretenden Ortsbrandmeister(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,-- €

Die Gerätewarte(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,-- €

Der/die Gemeindesicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,-- €

Der/die Ortssicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,-- €

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,-- €

Der/die Ortsjugendfeuerwehrwart(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,-- €

Der/die Leiter(in) der Kinderfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,-- €

Der/die Ausbilder(in) (1. Gruppenführer(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,-- €

Der/die Gemeindekleiderkammerwart(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,-- €

Bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen wird die Aufwandsentschädigung für die höherdotierte Funktion in voller Höhe und die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

(3) Der/die Gemeindebrandmeister(in) und die Ortsbrandmeister(innen) erhalten, sofern sie einen eigenen Telefonanschluss haben, die Telefongrundgebühren gesondert erstattet.

(4) Der/die Ortsheimatpfleger(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,-- €

- (5) Der/die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- €
- (6) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- €
- (7) Die Büchereileiter/innen in den Ortsteilen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a. Der/die Büchereileiter/in Büddenstedt 30,-- €
 - b. Der/die Büchereileiter/in Offleben 50,-- €
- (8) Der/Die Geschäftsführer(in) des Komitees für Partnerschaften erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €
- (9) Neben den nach Abs. 2 bis 8 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde.

§ 10

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter(in) von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
- (3) Das Sitzungsgeld wird jeweils monatlich nachträglich gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 17. 01. 2001 i. d. F. vom 26. 02. 2009 außer Kraft.

Büddenstedt, den 23.12.2011

Der Bürgermeister

gez. Neddermeier (L.S.)

Frank Neddermeier

ABl-Nr. 49 vom 28.12.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier